

Richtlinie - Kinoprämie

Gefördert von der Kulturabteilung des Landes Steiermark

Ziel der Kinoprämie des Landes Steiermark ist es, die Präsenz kulturell wertvoller Filme und insbesondere des österreichischen Films in den steirischen Kinos zu stärken und die Erhaltung der Kinostruktur zu unterstützen. Durch die Förderung des Abspielens eines förderungswürdigen Filmes soll die Verbreitung von kulturell wertvollen Filmen und insbesondere von Filmen österreichischer Produktionen bzw. Koproduktionen in den steirischen Kinos unterstützt werden.

Das Land Steiermark schreibt für die Vorführung nachfolgender Filme eine Förderung in der Höhe von bis zu EUR 200,- pro Film und Kino (-standort) aus:

- Filme mit österreichischer Produktion bzw. Koproduktion, welche in der Filmliste des Österreichischen Filminstitutes veröffentlicht werden und die Gesamtbesucheranzahl von 100.000 Besuchern in Österreich im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Filme, welche auf den Festivals Max Ophüls-Preis, österr. Filmpreis, Filmfestspiele Berlin, Diagonale, deutscher Filmpreis und Filmfestspiele Cannes und Venedig bzw. mit dem Oscar als bester Film prämiert werden.

Die genaue Förderhöhe richtet sich nach der Gesamtfördersumme und der Anzahl der insgesamt zur Förderung eingereichten Filme. Diese Aliquotierung der Gesamtfördersumme kann dazu führen, dass der Betrag von EUR 200,- pro Film und Kino (-standort) nicht zur Gänze erreicht wird. Steirische Kleinstkinobetriebe mit bis zu maximal 2 Sälen haben jedoch zu gleichen Teilen Anspruch auf eine Mindestförderung in der Höhe von insgesamt 30 % der Gesamtfördersumme.

Pro Kinostandort ist eine Einreichung eines bestimmten förderungswürdigen Filmes nur einmalig zulässig. Voraussetzung für die Einreichung eines Filmes durch ein Kino ist, dass dieser für die Dauer von mindestens fünf Tagen in das Spielprogramm des ansuchenden Kinos aufgenommen wird.

Diese Förderaktion wird im Zusammenwirken mit der CINE ART Steiermark für den Zeitraum von 01.01.2015 bis 31.12.2015 ausgeschrieben. Die Information an die Kinobetreiber und die Förderabwicklung erfolgen durch die Fachgruppe Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe der Wirtschaftskammer Steiermark im Einvernehmen mit der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage der eingereichten Förderanträge. Als Abspielnachweis des förderungswürdigen Filmes sind die an die Kinos gestellten Abrechnungen der Verleiher der Einreichung beizulegen.

Teilnahmeberechtigt sind alle steirischen Standortkinobetriebe mit einer uneingeschränkten Bewilligung des Landes Steiermark zur öffentlichen Veranstaltung von Lichtspielen nach dem Steiermärkischen Lichtspielgesetz, die an zumindest 180 Tagen des Kalenderjahres einen regulären Spielbetrieb unterhalten, nicht laufend vom Land Steiermark gefördert werden und keine öffentlich-rechtliche Inhaberstruktur aufweisen.

Die Bewerbungen für das Kalenderjahr 2015 sind bis spätestens 31.03.2016 (Datum des Poststempels) an die Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe Kino-, Kultur und Vergnügungsbetriebe, Körblergasse 111-113, zu richten.

Ein Rechtsanspruch auf Zuerkennung einer Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.